Schweizerisches Bundesarchiv: BO (-) -/8 Band: 1424

Matthias Schmid Lehrer
Agent in Pfell

Beantwortung der Fragen

über den Zustand der Schulen zu Zeltweg:

und zwar

I. über die Lokalverhältnisse:

1. Aus Anlaß der Pfarrer Einquartierung, wo die Kinderschule ist, heißt nebst Zeltweg; es ist eigentlich eyden Flecken nahe, so, daß die Kinder die Kommende zu nachgehen, heißen so; dazu eyned aber Kirchholz und Hof: nächst dabey gelegen: einquartiert; diese machen aber sich mit noch Schwarzthal und Schlatt: 4 Stund davon aus ganz gelegen: eine eigene Kanzel und aus; die gehört zu der Einquartierungen und zu eyden ist ein Distrikt Kinzach und Kirchberg eben zu halten.

2. Die Entfernung der zum Schulbezirke gehörigen Häuser ist folgendermaßen beschaffen:
Innerhalb des Umkreises der nächsten Viertelstunde liegen in 4. Ortschaften 87. Häuser; innerhalb des Umkreises der zweyten ein 6. Ortschaften, 88. Häuser; und innerhalb des Umkreises der Stunden, in 2 ponderbaren kleinen Nebenthälen 6. Häuser.

Schweizerisches Bundesarchiv: BO (-) -/8**Band:** 1424

3. Die zum Schulbezirke gehörigen Orte heißen:

	Vom Schulorte entfernt.	Haben Schülerzahl.
Buchholen und Hof —	1 und 2 Stunden	41.
Sagenmühl und Schlatt —	½ Stunde weit	
Eggingen — — —	½ Stunde —	22.
Hallauerhegnil — — —	½ Stunde —	24.
Hagenkirch — — —	½ Stunde —	2.
Etzenweil — — — —	½ Stunde —	12.
Kolbstein — — —	½ Stunde —	26.
Hynn — — — —	½ Stunde —	7.
Wolfingen — — —	½ Stunde —	18.
Aeminthal — — —	½ Stunde —	10.
Aemmerhau — — —	¾ Stunde —	4.
Schmidberg — — —	¾ Stunde —	2.
		= 188.

Note: Übrigens ist nach Sitte und der Gelegenheit eine Zeitstelle abwechselnd in den obern Dörfern / dagegen bleibt aber das Weiden in folgender Weise:

4. Ein bewährter Nebenschulen, welche ab gedachten Ortschaften

Hull, und
Zeitstelle, sind, haben eine starke Stunde } Von der
und Letzteren eine geringe Stunde } entfernt

Und aber dieß ist auch in Ordnung, daß der zu Ihnen meinden, haben aber weit kürzer und Letzteren schon weit kürzere Zeit, eigene Lehrer angestellt haben.

Ueber

II. Unterricht:

5. In den Schulen sind Buchstabier- und Lesen, Schreib- und Rechnen-Lehrmittel, auch Schreib- und Rechnen gelehrt; die Mitgebrauch der Lehrer sind aber zum Lesen, daher verboten, und bei Gebrauch davon gemacht.

6. Die Schulen erwachen nun im Winter, und zwar von der nächsten Woche nach Martini bis auf die österliche Zeit gehalten.

7. Schulbücher sind wieder keine einzuführen; die Eltern erhalten den Meister mehrere, und geben ihren Kindern willkürlich mit in die Schule zum Lesen, was ihnen gefällig. Seit einiger Jahre, wo man eine Schulverbesserung herbeiführt erwarten, führt man: mit Hilfe Mürzi: Normalbücher ein; allein. Da die gute Absicht verhindert wurde, so kam auf die Verordnung der Dinge alles wieder in Stillen. Der kleine Rathschlusses p. der Pfarr verordnete Zeit einzuführen, und alle Jahre dazu mal erst, für die gegenwärtige Zeit aber keine Anstalten mehr hierzu und wegen, blieb allein.

8. Die Verfassung verfertigt der Schulmeister, und hält polizei der Schulen; es wird aber nicht genau in die Schule geht.

9. Die Schule dauert täglich 6. Stunden.

10. Aufmerksamkeit der Normalbücher Hilfe man auch die Kinder geheim in Klassen ein; jedoch aber, und ist einfach, wenn diese Klassen unglaublich Fehler, formlich nicht geschehen.

Schweizerisches Bundesarchiv: BO (-) -/**Band:** 1424

III. Personalverhältnisse:

11. Der Hauptschullehrer hat bisher der Kommunalbau bestellt, und nebstdem Meisterrecht besitzend; an seiner Seite steht ein Kandidat, welcher jetzt Lehrling genannt ist und 40 Jahre hat, Familie, welche aber nur 3 Kinder zählt; an Stand kommt bei ihm durch 24 Jahre bestimmt dahin der Schule vorzustehen, wenn er beim Hauptschulamte in Prüfungen als Schreiber geboren und Lehrer zu werden hat; neben dem Kandidaten hat er noch hierzulande Verrichtungen; an Halbmann, Gemeindeschreiber, Ganzer Schreiber hierdurch, die Orgel und Chor versehen, singend als bethend zu spielen.

Obige Verrichtungen aber macht nur einen Theil seines Amtes und an, der bisherige Lehrer, versieht die Verwaltung der Kommunalkasse.

12. Schulkinder besuchen überhaupt die Schule Theils 100. und darüber, Theils aber und einige nur 60. bis 70. in diesen abgetrennten Mappen und nur im Winter; darunter

Knaben allein nahe } als die Hälfte
Mädchen allein einige }

IV. Oekonomische Verhältnisse:

13. Schulhaus ist keines vorhanden; und

14. Schulgeld ist bei der Hauptschule auch keines einzuziehen; einzig aber bei der Nebenschule Fall und Leibstatt; wo bei einem jeden derselben welches auch einzelne Lehrers zu stehen kommen mag.

15. Schulhaus ist in Anzuge nur ein öffentliches vorhanden; jedoch darin nur eine Schulstube angebracht; dem im andern Orte gedachten Schulhause, der Schulstube gegenüber, der Eingang seine Wohnung hat; und befindet sich in ihrem Zustande; die Diele vorgestellt der Doppelbau, und welches welches in bäulichen Stand. Zu Fall und Leibstatt hingegen eine keine Schulhäuser; der Lehrer das erstere Dorf hält die Schule in seiner eigenen Wohnung, und zwar ohne Zins; und jenen zu Leibstatt erhält einige der Dorfing-Gelegenheit Schulen in der für die Schulen der öffentlichen Leibstatt bestimmt und eingerichteten Schulstube, aus Mangel eines andern Platzes, Unterricht; und hingegen einen ebenfalls auch kein Zins bezahlt. Die Sorge für Anschaffung und Unterhaltung der Nothwendigkeiten in diesen zwei letzteren Orten ist übrigens den betreffenden Gemeinden überlassen.

Schweizerisches Bundesarchiv: BO (-) -/**Band:** 1424

16. Das Einkommen der Schullehrer und zwar von der Pfarrei, und der Hauptlehrer, p. gänzlich von Einsassen zu fließen, bestehet in

	Einzelner à 10	
Geld mit Inbegriff Schatzrich geldes p.	212 fl.	5 Kr.
Kernen — — — — —	6 Mütt.	—
Roggen — — — — —	6 Mütt.	—
Korn — — — — —	40 Vm.	—
Nebst Frucht von Vogel und Garb.		
Dann von der ganzen Kirchgemeinde Holz, Frucht vom Haus — —	40 Kft.	—
Sodann bestehet das Einkommen des Lehrers zu Hill in abgetragenen von ihr Haus-Nähern zusammengelegten Schulgeld, und einem Beytrag von der Kirche, zu: —	5 fl.	—
Das Lehrers zu Neistadt, ebenfalls in obigem auch von ihr Hausnähern zusammengelegten Schulgeld, so allein auf die Geh. Neistadter zu verstehen, und einem Beytrag von der Kirche, welcher einst. den Gelnatisch- und Ofenweiler Neistädter: welch letzterer auch in der Pfarrkirche zu sich befindet: Kinder nicht entheilet, zu: — — —	10 fl.	—

Anmerkung: Da übrigens der Kirchen Pfarrer dahier, seinen diesen Tag abgefaßten Einnahmenverzeichniß der ihm von dem hiesigen Stadt Schulinspektorat in Hanau, ebenfalls über den Zustand des Schulwesens p. in seinem Pfarrei, zugeschickt, und in einem mit obigem übereinstimmenden Bericht, allnöthig gefunden Erneuerung und Komplettirung zur Nachachtung p. beigefügt hat, so bleibt dem Endesunterzeichneten nichts mehr übrig, als auf dieselben recursoll, als auch die dortige Einnahmenverzeichniß selbst hier zu beziehen, und diese letztere in Ermangelung der gestellten Fragen so abgefaßt erwarten, daß hier in der Sache selbst allerdings ein beyrechtlich nachlässiges Versehen; einestheils mithin bald veranlaßt hätte, daß unnöthig gehandelt worden wäre, die ganzen Fragen zu beantworten; bloß aus diesem Grunde hat solches besonderlich gefunden werden können, um ebenfalls auch auf die mitbeigelegten nur - verwandten und ungewissen Fragen, die erwartenden Antwort entheilen zu können. —

Beantwortet und bescheidt Kreuzgrund
d. 16. Februar 1799.

Joh: Friedr. Kranz
Stadtschulmeister.